

BGer 2C 93/2016 vom 1. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_93_2016

FR: TF 2C 93/2016 du 1 février 2016

IT: TF 2C 93/2016 del 1 febbraio 2016

Regeste

Einreiseverbot (Wiedererwägung) | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Am 24. März 2015 hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) das Gesuch von A. _____ um wiederwägungsweise Aufhebung des Einreiseverbots abgewiesen. Auf dessen Beschwerde trat das Bundesverwaltungsgericht nicht ein, da A. _____ den Kostenvorschuss nicht innert der gesetzten Frist geleistet hatte.

E. 2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren unter Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 BGG) nicht eingetreten werden kann. Streitgegenstand bildet die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer äussert sich diesbezüglich mit keinem Wort. Er nimmt lediglich kurz Bezug auf das Einreiseverbot und auf die Änderung des dem Einreiseverbot zugrundeliegenden Sachverhalts.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang hätte der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen; es wird ausnahmsweise darauf verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.